

Zürich, 27. Januar 2020

Vernehmlassung zur Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule und der Lehrpersonalverordnung (Ausbildung Lehrkräfte Kindergartenstufe, Lohnkategorie Lehrkräfte Kindergartenstufen)

Für die Ausbildung zur Lehrtätigkeit im Kindergarten wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich zukünftig nur noch der Studiengang «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» angeboten. Auf den separaten Studiengang für den Kindergarten wird verzichtet. Sind Sie mit dieser Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) einverstanden?

Ja, Es macht Sinn, dass der reine Kindergartenlehrgang aufgehoben wird und damit zukünftig alle Kindergarten-Lehrpersonen die gleiche Ausbildung erhalten und als Folge davon, die gleiche Anstellung. Die Anforderungen an eine Kiga-Lehrperson und Primarlehrperson sind gleich hoch. Auch wenn im Kindergarten die Beurteilung nicht durch Noten stattfindet, ist sie genau so anspruchsvoll. Gerade in diesem Bereich hat der Anspruch sehr zugenommen. So müssen auch Kindergärtnerinnen differenzierte Einschätzungen machen, Therapien und Abklärungen einleiten und entsprechende Berichte verfassen können. Dafür benötigen sie das gleiche Wissen in psychologischen, didaktischen und entwicklungstheoretischen Fragen. Mit der Integration von allen Kindern, und dies betrifft in hohem Masse den Kindergarten, haben sich diese Anforderungen nochmals verstärkt.

Unser duales Bildungssystem gewährleistet einen Zugang zum Studium über verschiedene Wege und nicht nur über das Gymnasium. Damit ist gewährleistet, dass praktisch veranlagte Personen diesen Beruf ebenfalls erlernen können.

In Anbetracht, dass im Moment ein beträchtlicher Lehrermangel im Kindergarten besteht, muss sicher bei dieser Umstellung daran gedacht werden, dass weiterhin genügend Lehrpersonen für den Kindergarten ausgebildet werden können trotz Wegfall des KUst Lehrganges.

Künftig sollen alle ausgebildeten Lehrkräfte des Kindergartens mit dem Abschluss des Studiengangs «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» in der Lohnkategorie III eingereiht werden. Sind Sie mit dieser Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) einverstanden?

Ja, aber es sollte dem Grundsatz Folge geleistet werden, dass für gleichwertige Arbeit der gleiche Lohn bezahlt werden muss. Deshalb muss für Lehrpersonen, welche nicht über die neue Ausbildung verfügen, eine pragmatische Übergangslösung gefunden werden. Unbedingt müssen dabei die Länge der Berufspraxis, die absolvierten Weiterbildungen im Berufsleben sowie die weiteren ausserschulischen Qualifikationen berücksichtigt werden. Ansonsten wird es nur schwer möglich sein, die dringend benötigten Kindergartenlehrpersonen bis zur Pensionierung im Berufsleben zu halten und alle jene, die eine Familienpause gemacht haben, zurück in den Beruf zu holen.

Bemerkungen zu den weiteren Änderungen der Lehrpersonalverordnung

Es ist begrüssenswert, dass die Entlohnung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht mehr vom Einsatzgebiet abhängig ist.

Ansprechperson: Kathrin Wydler, Kantonsrätin, 079 440 69 94

Mit freundlichen Grüssen
CVP Kanton Zürich